

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

6.2

Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981  
in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 06.08.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475) und des § 8 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 29.10.1981 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wetter (Ruhr) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen  
Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung oder Herstellung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen- und Randsteine,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) kombinierten Rad/Gehwegen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenbewässerung der Anlagen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

**6.2**

---

5. Erweiterung und Verbesserung von Kinderspielplätzen,
  6. die Erweiterung und Verbesserung von Maßnahmen zum Schutze von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit sie den nach § 3 Abs. 3 genannten Anlagen zuzuordnen sind,
  7. die (nachmalige) Herstellung von Straßen als Fußgängergeschäftsstraßen,
  8. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen (sofern vorhanden) in einem verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a) Straßenverkehrsordnung.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird.

**§ 3  
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen  
am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und der bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Abs. 3 zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt fortgesetzt:

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

6.2

anrechenbare Breiten:

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außen- bereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) kombinierte Rad-/ Gehwege	je 3,50 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	e 1,70 m	30 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	e 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) kombinierte Rad-/ Gehwege	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	--	30 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) kombinierte Rad-/ Gehwege	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	10 v.H.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

**6.2**

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außen- bereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,50 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) kombinierte Rad-/ Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	40 v.H.
5. Fußgängergeschäfts- straßen einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	9,00 m	9,00 m	40 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i.S. des § 42 Abs. 4 a der Straßen- verkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
8. Immissionsschutz- anlagen	---	---	50 v.H.
9. Kinderspielplätze	---	---	50 v.H.

Überbreiten im Vergleich zur anschließenden freien Strecke bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

6.2

---

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des fehlenden Parkstreifens oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  4. Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  5. Fußgängergeschäftstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
  6. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
  7. Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert anzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

**6.2**

---

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet, im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anders.

**§ 4  
Abrechnungsgebiet**

Die von einer Anlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Anlage abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 5  
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (Anteil der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3) wird auf die Grundstücke eines Abrechnungsgebietes nach ansatzfähigen Grundstücksflächen und ansatzfähigen Geschoßflächen verteilt. Dazu wird der beitragsfähige Aufwand durch die Summe der ansatzfähigen Grundstücks- und Geschoßflächen, wie in den nachfolgenden Absätzen festgelegt, geteilt. Dieses Ergebnis (Verteiler) wird mit der Summe aus der ansatzfähigen Grundstücksfläche und der ansatzfähigen Geschoßfläche des beitragspflichtigen Grundstückes multipliziert und ergibt den Beitrag.
- (2) Ansatzfähige Grundstücksfläche
1. a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist die Fläche anzusetzen, auf die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche sowie industrielle Nutzung bezieht.
  - b) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche sowie industrielle Nutzung vorsieht gilt als Grundstücksfläche:
    - aa) Bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

**6.2**

- bb) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen und lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Zugang mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Die Tiefenbegrenzung findet keine Anwendung auf Grundstücke, die gewerblich oder industriell genutzt werden. Diese Grundstücke werden mit der vollen Grundstücksfläche angesetzt.
- c) Bei Grundstücken, die sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Bebauungsplanes liegen, wird der Teil, der innerhalb eines Bebauungsplanes liegt, nach Nr. 1. a) dieses Absatzes und der außerhalb eines Bebauungsplanes gelegene Teil nach Nr. 1. b) dieses Absatzes zugrunde gelegt.
- d) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung (§ 33 Bundesbaugesetz) und hat er den Verfahrensstand nach § 33 Bundesbaugesetz erreicht, gelten die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

**2. Artzuschlag zur Grundstücksfläche**

- a) Im Bebauungsplangebiet wird die nach Abs. 2 Nr. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfältigt und das Ergebnis als ansatzfähige Grundstücksfläche in die Verteilungsrechnung einbezogen.
  - aa) mit Faktor 2,0 bei festgesetzter gewerblicher Nutzung (hierzu gehört auch solche bauliche Nutzung, die weder Wohn- noch industrielle Nutzung ist, z. B. Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude - wie sie in Kerngebieten zulässig ist -, Lagerplätze),
  - bb) mit Faktor 2,6 bei festgesetzter industrieller Nutzung,
  - cc) wird ein Grundstück trotz anderer Bebauungsplanfestsetzungen tatsächlich gewerblich oder industriell genutzt, so erhält es ebenfalls den Artzuschlag.
- b) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung (§ 33 Bundesbaugesetz) und hat er den Verfahrensstand nach § 33 Bundesbaugesetz erreicht, gelten die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- c) Außerhalb von Bebauungsplangebieten und innerhalb solcher Bebauungsplangebiete, in denen die Art der Nutzung nicht festgesetzt ist, wird die nach Abs. 2 Nr. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfältigt und das Ergebnis als ansatzfähige Grundstücksfläche in die Verteilungsberechnung einbezogen:
  - aa) Bei gewerblich genutzten Grundstücken mit dem Faktor 2,0 (hierzu gehört auch solche bauliche Nutzung, die weder Wohn- noch industrielle Nutzung ist, z. B. Geschäfts-, Büro oder Verwaltungsgebäude, Lagerplätze).
  - bb) Bei industriell genutzten Grundstücken mit dem Faktor 2,6.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

**6.2**

---

- d) Befindet sich in den Fällen Nr. 2 c auf den beitragspflichtigen Grundstücken sowohl gewerbliche oder industrielle als auch Wohnnutzung, so werden die ansatzfähigen Grundstücksflächen nach Nr. 2 c entsprechend dem Verhältnis des Anteiles der gewerblichen oder industriellen Nutzung zum Anteil der Wohnnutzung am Grundstück für die gewerbliche oder industrielle Nutzung in Ansatz gebracht. Bei bebauten Grundstücken wird das Verhältnis von gewerblicher oder industrieller Nutzung zur Wohnnutzung durch den Anteil der gewerblich oder industriell genutzten Geschoßflächen zum Anteil der zum Wohnen genutzten Geschoßflächen bestimmt.
- e) Der Artzuschlag entfällt,
  - aa) bei unbebauten Grundstücken, die auch tatsächlich ungenutzt sind, sofern weder gewerbliche noch industrielle Nutzung festgesetzt ist,
  - bb) bei zur reinen Wohnbebauung genutzten Grundstücken, sofern weder gewerbliche noch industrielle Nutzung festgesetzt ist.

In diesen Fällen wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 ohne Vervielfältigung in Ansatz gebracht.

**(3) Ansatzfähige Geschoßfläche**

- 1. a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes sind die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes errechenbaren zulässigen Geschoßflächen anzusetzen.  
War aufgrund einer Ausnahme oder eines Dispenses im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche zulässig, so ist diese zugrunde zu legen. Ist die ohne Dispens genehmigungsfähige Geschoßfläche niedriger als die Geschoßfläche, die sich aus der festgesetzten Geschoßflächenzahl ergibt, so ist die ohne Dispens genehmigungsfähige Geschoßfläche in die Berechnung einzubeziehen.
  - b) Für Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung ohne Festsetzung einer Geschoßflächenzahl zulässig ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 0,2 mit Ausnahme von Tief- und Hochgaragen.
2. In Bebauungsplangebieten, in denen durch den Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt worden ist, sowie in den nicht beplanten Gebieten wird
- a) bei bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoßfläche und
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschoßfläche, die sich aus dem Durchschnitt der Geschoßflächenzahl der bebauten Grundstücke des Abrechnungsgebietes ergibt, zugrunde gelegt. Der Durchschnitt der Geschoßflächenzahlen wird wie folgt ermittelt:

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

6.2

Die Gesamtsumme der Geschoßflächen wird durch die Gesamtsumme der Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke im Abrechnungsgebiet geteilt. Soweit keine bebauten Grundstücke im Abrechnungsgebiet des beitragspflichtigen Grundstückes vorhanden sind, wird als Geschoßflächenzahl 0,4 angesetzt. Für Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung ohne Festsetzung einer Geschoßflächenzahl zulässig ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 0,2 mit Ausnahme von Tief- und Hochgaragen.

3. Wird in einem Gebäude eine Geschoßhöhe von 3,50 m (z. B. bei Kirchen oder Industriebauten) überschritten, so werden jeweils 3,50 m Höhe als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke
  1. Grundstücke an zwei oder mehr aneinanderstoßenden Anlagen (Eckgrundstücke) sind für die Anlagen beitragspflichtig, durch die sie erschlossen werden. Der Berechnung des Beitrages werden die sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden ansatzfähigen Grundstücksflächen und Geschoßflächen jeweils nur mit 2/3 zugrunde gelegt, wenn die Anlagen ganz oder teilweise in der Straßenbaulast der Stadt stehen. Gewährte Grundstücksvergünstigungen gehen zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen.
  2. Liegt ein Grundstück zwischen 2 Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 4 Nr. 1), wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 40 m beträgt.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 4 gelten nicht bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und gelten nicht für solche Grundstücke, für die ein Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt.
- (6) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 4 gelten nur für die Teileinrichtungen der beitragsauslösenden Straße, mit denen zumindest eine der anderen das Grundstück erschließenden Straßen bereits ausgestattet ist.

**§ 6  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Stadt abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

6.2

---

**§ 7  
Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des § 2 Abs. 4 und des § 8 dieser Satzung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

**§ 8  
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die Parkstreifen
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen
9. die Immissionsschutzmaßnahmen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

**§ 9  
Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

**§ 10  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt für bis zum 31.12.1976 erweiterte oder verbesserte Anlagen am 01.01.1976 in Kraft, für die übrigen Anlagen am 01.01.1977.
- (2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.12.1978 i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 04.04.1979 außer Kraft.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

6.2

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die mit Ratsbeschuß vom 29.10.1981 beschlossene Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 26. November 1981

gez. Schmidt

Ulrich Schmidt  
Bürgermeister

Geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 06.08.2001

Diese Änderungssatzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 12.09.2001.